

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt, der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2023

Auf Grund des § 79 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2022, wird verordnet:

§ 1

Eurowert je LKF-Punkt

Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2023 für die Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Landeskrankenhaus-Universitätsklinikum Graz, übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz II	1,70 €
2. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie	1,61 €

§ 2

Kostendeckend ermittelte Eurowerte

Die Höhe der im § 1 festgesetzten Eurowerte ist gleich mit der Höhe der kostendeckend ermittelten Eurowerte.

§ 3

Amtliche Pflegegebühren

Auf der Grundlage der für das Jahr 2023 kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse werden diese ab 1. Jänner 2023 pro Pflgetag für Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz	1 293,00 €
2. übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik am Landeskrankenhaus Graz II	1 006,40 €
3. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik	492,60 €
4. Landespflegeanstalt für chronisch Kranke zur Versorgung beatmungspflichtiger Patientinnen/Patienten am Landeskrankenhaus Hochsteiermark, Standort Leoben:	
a) für invasive Langzeitbeatmung	328,40 €
b) für nicht invasive Langzeitbeatmung	187,40 €

§ 4

Zuschläge

Die Zuschläge zu den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für die Sonderklasse in den Landeskrankenanstalten werden pro Pflgetag wie folgt festgesetzt:

	Zweibettzimmer	Einbettzimmer
1. Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz	46,40 €	116,10 €
2. übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz II	46,40 €	116,10 €
3. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie	34,20 €	47,60 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

§ 6

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt sowie der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2022, LGBL. Nr. 126/2021, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: